

► Sozialversicherung

Obergrenze für „Midijobber“ ist seit dem 01.07.2019 auf 1.300 Euro angehoben

| Zum 01.07.2019 ist die Midijob-Obergrenze mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) von 850 auf 1.300 Euro erhöht worden. Die bisherige „Gleitzone“ wird durch den neuen „Übergangsbereich“ abgelöst. |

HINTERGRUND | Überschreitet das Arbeitsentgelt von Geringverdienern (Minijobbern) die Grenze von 450 Euro, kommen sie als Midijobber in den Übergangsbereich (bisher „Gleitzone“) und werden somit voll sozialversicherungspflichtig. Der Vorteil jedoch ist, dass im Übergangsbereich nur verringerte „Arbeitnehmerbeiträge“ anfallen. Midijobber erwarben dadurch in der Vergangenheit geringere Rentenansprüche, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2019 nicht aus ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt wurden, sondern aus einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme. Sie konnten aber ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie volle Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten (= Verzichtserklärung zur Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Gleitzone). Diese Regelung ist zum 01.07.2019 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

PRAXISTIPP | Für den Arbeitgeber entfällt damit die Pflicht, Verzichtserklärungen aufzubewahren. Vorliegende Verzichtserklärungen sollten jedoch bis zur nächsten Sozialversicherungsprüfung erhalten bleiben. In den Entgeltmeldungen ist vom Arbeitgeber seit dem 01.07.2019 zusätzlich das tatsächliche Arbeitsentgelt für Midijobber anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger dieses für die Rentenberechnung verwenden kann.

► Telematikinfrastruktur

Rund 60.000 (Zahn-)Arztpraxen droht jetzt eine Honorarkürzung

| Nach Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) kommen auf rund ein Drittel der insgesamt etwa 180.000 (Zahn-)Arztpraxen in Deutschland Honorarkürzungen rückwirkend zum 01.01.2019 zu, weil diese bis zum 30.06.2019 nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen gewesen sind bzw. nicht die notwendigen Komponenten bestellt haben. |

Der Anschluss an die TI ist Voraussetzung für das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM). Mit dem VSDM können persönliche Daten und Angaben zur Krankenversicherung der gesetzlich Krankenversicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nicht nur – wie bislang – eingelesen, sondern auch aktualisiert werden. Zudem können Vertragsärzte und -psychotherapeuten elektronisch prüfen, ob die eGK gültig ist. Praxen, die jetzt noch nicht an die TI angeschlossen sind und diesen Anschluss auch nicht fristgerecht bestellt haben, werden mit einer Honorarkürzung von zurzeit 1 Prozent und ab März 2020 von 2,5 Prozent des Umsatzes sanktioniert.

Übergangsbereich
ersetzt Gleitzone

Punkte ab jetzt aus
dem tatsächlichen
Arbeitsentgelt
ermitteln

Honorar wird um
1 bzw. ab März 2020
um 2,5 Prozent
gekürzt